

FALLANALYSE ZUM THEMA: FOLTER

- SPONTANURTEIL
- SACHVERHALTSANALYSE
- ETHISCHE ANALYSE:
 - INTERESSENANALYSE
 - NORMENANALYSE
 - MORALTHEORETISCH:
 - NACH REGELUTILITARISMUS
 - NACH HANDLUNGSUTIL.
 - NACH PRÄFERENZUTIL.
 - NACH KATEGORISCHEM IMP.
 - PRO-KONTRA-ANALYSE
- ABSCHLIESSENDES URTEIL

Spontanurteil:

Grundsätzlich muss in Bezug auf das Fallbeispiel zunächst der Unterschied zwischen der bloßen Androhung von Folter und einer tatsächlich ausgeübten Folter eines mutmaßlichen Entführers besprochen werden. Da es anhand des Materials und auch auf anderem Wege nicht möglich ist, abzuwägen, inwiefern der genannte Polizist seine Drohung wahr gemacht hätte, bleibt eine klare Unterscheidung nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine ernstliche Androhung, Schmerz ausgesetzt zu sein und eine tatsächliche Folter grundsätzlich beide das gültige juristische und moralische Recht überschreiten. Die Angst, beziehungsweise das Leid besteht ebenfalls in beiden Fällen, weshalb hier nicht näher zwischen beiden Situationen unterschieden werden soll.

In Anbetracht der konkreten Situation würde vermutlich die Mehrheit *für* die Folter des mutmaßlichen Straftäters stimmen. Jedoch ist davon auszugehen, dass dies nicht in zu jedem Zeitpunkt der Fall sein muss, da hier das Leben eines kleinen Jungen in Gefahr ist. Das Wohl dieses Jungen ist für breite Masse entsprechend wertvoller positioniert, als das Befinden des Entführers, das in Anbetracht seiner vorgeblichen Tat vor der öffentlichen Wahrnehmung zu leiden hat.

Ein konkretes Spontanurteil ist folglich nicht unter einem eindeutigen Hintergrund zu fällen und ganz von der Persönlichkeit des entsprechenden Individuums abhängig. Zentralfrage ist hier, wer oder was von der Entscheidung unmittelbar von einer Verletzung des Rechts betroffen ist. Geht man vom Opfer aus, so ist das Recht des kleinen Jungen auf Leben betroffen. Geht man vom Täter aus, so ist sein Recht auf Unversehrtheit betroffen. Geht vom rechtlichen Hintergrund aus, so steht die Verletzung und eine Ignorierung des gültigen deutschen Gesetzes zur Debatte. Für Personen, die die letzten beiden Objekte im Fokus sehen, ist eine Folter und deren Androhung folglich indiskutabel.

Steht das drohende beziehungsweise bestehende Leid des Jungen im Vordergrund, so fällt das Urteil klar für die Handlungsabsicht des Polizisten, der eine Folter befürwortet.

Meiner persönlichen Ansicht nach steht die Einhaltung des juristischen Aspekts im Vordergrund. Es wurde eine Gesetzeslage geschaffen, damit von ihr jeder geschützt wird. Sobald ein Polizist, der dieses Recht zu vertreten hat, das Gesetz bricht, stellt dies die komplette rechtliche Grundlage infrage. Der Verstoß des Straftäters gegen das Recht stellt laut Gesetz keinen Grund dar, ihn außerhalb des Schutzes des Rechts zu stellen. Dies gilt sowohl für den Ersten als auch den zweiten Fall. Entsprechend bin ich entschieden gegen den Einsatz von Folter. Gerade dort, wo man sich mit einer gesamten Bevölkerungsgruppe in einem einheitlichen Gesetz gegen derartige Praktiken ausgesprochen hat.

Sachverhalts-/Situationsanalyse:

Anhand des Materials ist keine genaue Recherche zur Situation mehr notwendig. Die Angaben anhand des ersten Textabschnitts sind alle korrekt. Lediglich die genauen Drohungen sind nach wie vor umstritten. Während Gäfgen im sogenannten „Daschner-Prozess“, in dem ein Gericht über das Verhalten der Polizei befand sehr konkrete Foltermethoden nannte, die ihm angedroht worden sein sollen, stritt der Hauptbeschuldigte Daschner die Vorwürfe weitestgehend ab. Auch ein körperlicher Kontakt zwischen ihm und dem Entführer habe nach seinen Angaben nie stattgefunden, was der Anwalt des Klägers gegenteilig auslegte. Ferner ist auch die Androhung einer Vergewaltigung nach aktuellem Erkenntnisstand durchaus umstritten. Nach Angaben der Beamten habe man dem Entführer lediglich ins Gewissen geredet und ihm moralische Vorwürfe gemacht, dass ihm die Augen des Jungen immer in Gedanken bleiben werden, insofern der Junge sterben würde. Ein weiteres fehlendes Detail ist die Tatsache, dass der ausführende Kommissar unter Druck seines Vorgesetzten handelte und nach der Tat eigenständig einen Aktenvermerk über sein eigenes Fehlverhalten anlegte, der letztendlich zum Verfahren führte, auf dessen Ausgang hier nicht eingegangen werden soll. Recherchen zum zweiten Beispiel sind nicht möglich, da es sich ohnehin um einen fiktiven Fall zu handeln scheint.

Eine anderslautende Betrachtungsweise ergibt sich durch die Ergänzungen nicht, da sie die Frage, inwiefern Folter in diesem Fall moralisch vertretbar ist, nicht beeinflussen. Lediglich die Zurechnungsfähigkeit Gäfgens wird durch seine konträren Vorwürfe in ein fragliches Licht gerückt, was für die weitere Diskussion relevant sein könnte. Denn würde man den Täter nicht als tatsächlichen Tätern, sondern eher als Opfer einer Schizophrenie werten, könnte ein etwaiges endgültiges Urteil anders ausfallen. Auf diesen Ansatz soll jedoch nicht weiter eingegangen werden, da die psychologische Beurteilung außerhalb des möglichen Bereiches liegt.

Die Kommentare der BILD sind ebenfalls einem sehr kritischen Blick zu unterziehen. Das Blatt wird in Fachkreisen schon lange nicht mehr als „Zeitung“ mit journalistischen Beweggründen gewertet, sondern viel mehr als als „Boulevard-Zeitschrift“ verstanden. Die Auswahl der abgedruckten Leserkommentare muss also unter keinen Umständen mit dem Ziel einer ausgeglichenen Berichterstattung erfolgt sein, weshalb diese Quelle als fragwürdig einzustufen ist. Bemerkbar macht sich diese Tatsache schon allein daran, dass nur eine einzige Meinung vertreten ist. Die Beiträge des Tagesspielgels lassen auf eine ausgeglichere Darstellung der Situation mit zugehörigen Begründungen schließen. Während im ersten Artikel die Lage aus moralischer Sicht bewertet wird, beruft sich der Autor des zweiten Abschnittes auf juristische Grundlagen. Folglich sind diese Quellenangaben als wesentlich fundierter anzusehen und im Gegensatz zur BILD keine stupiden Einzeiler.

Interessenanalyse:

Der Junge Jakob als Opfer einer Entführung:

Dessen Rolle ist zunächst schwierig festzuhalten, da er situationsbedingt keine konkrete Position beziehen kann. Entsprechend muss man sich für die Interessenbestimmung an gültige ethische Normen halten. Sein Interesse besteht folglich darin, nicht entführt zu werden oder gar zu sterben. Seine Meinung zur Methode der Polizei, diese Interessen zu erfüllen (ungeachtet der Tatsache, dass sie durch seinen Tod wirkungslos blieben) wird durch sein kindliches Alter unkritisch sein. Folglich ist davon auszugehen, dass sein einziger Wille der Erhalt seiner Freiheit und seines Lebens -um jeden Preis- ist. In Verbindung mit der garantierten Abneigung gegenüber seinem Entführer würde er keinesfalls sein Leben opfern, damit Gäfgen nicht gefoltert wird.

Gäfgen als Täter:

Nach offiziellen Angaben geschah die Tat aus dem niederen Beweggrund der Geldgier, da Gäfgen einen Erpresserbrief an die Eltern des Kindes verschickte. Sein erstes Vorhaben war folglich sich an der Liebe der wohlhabenden Familie zu bereichern und dafür das Leben eines Kindes zu opfern. Sein Interesse ist es zweifellos, nicht bedroht oder gar gefoltert zu werden.

Polizist Daschner:

Versucht in seiner Position als Polizist das Leben des Jungen um jeden Preis zu schützen, ohne dabei auf geltendes Recht zu achten oder sich mit anderen moralischen Fragen auseinanderzusetzen. Für ihn ist die Folter in dieser Situation ein berechtigtes Mittel, woraus das Interesse resultiert, das Leben des Kindes für das etwaige Wohlergehen des Täters zu opfern.

Die Eltern:

Auf sie wird in den Materialien nicht näher eingegangen, folglich muss man davon ausgehen, dass sie selbige Interessen wie oben beim Kind beschrieben vertreten. Die Folter erscheint ihnen als legitimes Mittel zur Rettung des Kindes.

Der Rechtsstaat beziehungsweise der Richter:

Dieser hat das Interesse, in erster Linie das entstehende Leid nicht zu mehren und entsprechend keine Folter beim Täter anzuwenden, auch wenn dadurch die Chance bestünde, das Kind zu retten.